

Dezernat für Haushaltsangelegenheiten

Dienstreisen

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein. (BRKG § 2 Abs. 1)

Bei der Dienstreise wird der Bedienstete im Interesse seiner Behörde bei einer anderen Stelle, außerhalb seiner ständigen Dienststätte, tätig. Das Unterstellungsverhältnis ändert sich nicht

Dienstort

Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. (BRKGVwV zu § 2 Abs. 1)

Jeder Beschäftigte hat im Reisekostenrecht nur einen Dienstort und nur eine Dienststätte. Das ist die politische Gemeinde, in der die Behörde oder ständige Dienststelle des Bediensteten ihren Sitz hat. Befinden sich Teile/ Nebenstellen der Behörde in einer anderen Gemeinde, ist der Dienstort der Ort, an dem der Beschäftigte ständig oder überwiegend Dienst zu leisten hat.

Dienststätte

Regelmäßige Dienst- und Arbeitsstätte ist der Ort, an dem der Bedienstete in der Regel seinen Dienst zu verrichten oder seine auf Grund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen hat. (BRKGVwV § 2. Abs. 1.3)

Die Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort sind ebenfalls Dienstreisen.

Keine Dienstreisen

z.B.

- Vorstellungsreisen von Bewerbern, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören
- Reisen aus Anlass der Einstellung (§ 11 Abs.2 BRKG)
- Einstellungsreisen vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten (§11 Ans.3 Nr.1 BRKG)
- Reisen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst (§11 Abs. 3 Nr. 2 BRKG)
- Reisen der Personalratsmitglieder und der Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen
- Reisen zu Betriebsveranstaltungen
-